

# *Rundschreiben an die Kunden*

**Fristverlängerung für die Mitteilung der Optionen für die Verrechnung mit dem Lieferanten oder die Abtretung von Steuerguthaben - Fristverlängerung der Übergangsregelung zum Verbot für weitere Abtretungen**

## 1 VORBEMERKUNG

Die Absetzbeträge im Bauwesen können mit Wirkung von Art. 121 DL 34/2020 nicht nur in der Steuererklärung des Steuerzahlers genutzt werden, sondern alternativ auch:

- als sog. "Verrechnung mit dem Lieferanten";
- und durch die Abtretung eines Guthabens in Höhe des Absetzbetrags.

Für Aufwendungen, die von 2020 bis 2024 (bzw. 2025, aber nur im Zusammenhang mit dem sog. „Superbonus“ im Sinne von Art. 119 DL 34/2020) hat der genannte Art. 121 die Möglichkeit zur Option für die Verrechnung mit dem Lieferanten oder die Abtretung des Guthabens an Dritte (einschließlich der Banken und übrigen Finanzdienstleister) auf fast alle Absetzbeträge im Bauwesen ausgedehnt (die Fristverlängerung für die Aufwendungen in den Jahren 2022, 2023 und 2024 wurde von Art. 1 Abs. 29 Gesetz 234/2021 eingeführt).

### **Neue Durchführungsverordnung**

Die Modalitäten der Ausübung dieser Optionen wurden zuletzt durch die Maßnahme der Agentur für Einnahmen vom 3.2.2022 Nr. 35873 definiert; mit dieser Maßnahme wurde auch ein neuer Vordruck für die Mitteilung samt entsprechenden Anleitungen genehmigt, der ab dem 4.2.2022 verwendet werden kann.

### **Einschränkungen für weitere Abtretungen der Steuerguthaben**

Mit Art. 28 DL 27.1.2022 Nr. 4 (der sog. "Sostegni-ter"-Verordnung) wurde jedoch ein Verbot für weitere Abtretungen der besprochenen Guthaben eingeführt.

Es ist allerdings ein Übergangszeitraum vorgesehen, welcher nun mit der Maßnahme der Agentur für Einnahmen vom 4.2.2022 Nr. 37381 verlängert wurde.

## 2 FRISTVERLÄNGERUNG FÜR DIE VORLAGE DER MITTEILUNG ZU DEN AUFWENDUNGEN IM JAHR 2021

Die Fälligkeit für die Vorlage der "Mitteilung" über die Ausübung der Option für die Verrechnung mit dem Lieferanten oder die Abtretung des Guthabens ist an sich der 16. März des Jahres nach jenem, in dem die Aufwendungen bestritten wurden.

Jedoch:

- im Hinblick auf die Absetzbeträge, die im Jahr 2020 bestritten wurden, hat die Maßnahme der Agentur für Einnahmen vom 30.3.2021 Nr. 83933 eine Fristverlängerung bis zum 15.4.2021 verfügt, nachdem bereits die Maßnahme der Agentur für Einnahmen vom 22.2.2021 Nr. 51374 eine erste Fristverlängerung bis zum 31.3.2021 vorgesehen hatte;
- im Hinblick auf die Absetzbeträge, die im Jahr 2021 bestritten wurden (und die "verzögerte" Abtretung der noch nicht abgesetzten Teilbeträge für Aufwendungen, die im Jahr 2020 bestritten wurden), sieht die Maßnahme der Agentur für Einnahmen vom 3.2.2022 Nr. 35873 (Punkt 4.1) eine Fristverlängerung bis zum 7.4.2022 vor.

Die unterlassene Vorlage der "Mitteilung" innerhalb dieser Fristen bewirkt die Ungültigkeit der Option (und der Abtretung) gegenüber der Agentur für Einnahmen.

<b>Jahr der Aufwendungen</b>	<b>Fälligkeit für die Vorlage der Mitteilungen</b>
2020	Seit dem 15.10.2020 und bis zum 15.4.2021
2021	Bis zum 7.4.2022
2022	Bis zum 16.3.2023
2023	Bis zum 16.3.2024
2024	Bis zum 16.3.2025

### 3 MODALITÄTEN DER NUTZUNG DER STEUERGUTHABEN

Die Lieferanten und die übrigen Käufer, denen die besprochenen Guthaben abgetreten wurden, können diese:

- per Vordruck F24 verrechnen, und zwar alle "Raten" bzw. Teilbeträge, die vom ursprünglich Begünstigten noch nicht in Abzug gebracht wurden (es gilt dieselbe Aufteilung in jährliche Teilbeträge wie für den ursprünglich Begünstigten; der Käufer kann das Guthaben ab dem 10. Tag des Monats nach der Vorlage der Mitteilung und jedenfalls ab dem Jahr nach jenem, in dem die Aufwendungen bestritten wurden, nutzen). Ein jährlicher Teilbetrag, der im betreffenden Jahr nicht genutzt wird, kann nicht in den Folgejahren "nachgeholt" oder zurückerstattet werden;
- oder sie an sonstige Dritte einschließlich der Banken und übrigen Finanzdienstleister abtreten, auch hier kann das Guthaben ab dem 10. Tag des Monats nach der Vorlage der Mitteilung genutzt werden.

### 4 WEITERE ABTRETUNGEN DER STEUERGUTHABEN - EINSCHRÄNKUNGEN DURCH DIE SOG. "SOSTEGNI-TER"-VERORDNUNG

Art. 28 DL 27.1.2022 Nr. 4 (die sog. "Sostegni-ter"-Verordnung) ist am 27.1.2022 in Kraft getreten und hat die Bestimmungen zu den Abtretungen der Absetzbeträge im Bauwesen ex Art. 121 Abs. 1 DL 34/2020 abgeändert.

Mit Wirkung des besprochenen Norm ist zusätzlich zur Verrechnung mit dem Lieferanten nur mehr eine einzige Abtretung des Guthabens möglich, also keine Kette von Abtretungen mehr.

Im Hinblick auf die Absetzbeträge für Bauarbeiten in den Jahren 2020 bis 2024 im Sinne von Abs. 2 kann also entweder:

- für die Verrechnung mit dem Lieferanten optiert werden, bis hin zum Gesamtbetrag der Rechnung, wobei der Lieferant dann ein Steuerguthaben in der Höhe des entsprechenden Absetzbetrags geltend machen oder an andere Steuerzahler (einschließlich Banken und Finanzdienstleister) abtreten kann; diese können es jedoch nicht mehr an Dritte abtreten;
- oder ein entsprechendes Steuerguthaben an andere Steuerzahler (einschließlich Banken und Finanzdienstleister) abtreten; diese können es jedoch ihrerseits nicht mehr an Dritte abtreten.

Die ursprünglich Begünstigten können nun also die Absetzbeträge im Sinne von Abs. 2 Art. 121 DL 34/2020 an andere Steuerzahler (einschließlich Banken und Finanzdienstleister) abtreten, diese aber nicht mehr an Dritte; dasselbe gilt auch für die Verrechnung mit dem Lieferanten; diese können ihrerseits ein Steuerguthaben in der Höhe des entsprechenden Absetzbetrags geltend machen oder an andere Steuerzahler (einschließlich Banken und Finanzdienstleister) abtreten kann, welche es dann jedoch nicht mehr an Dritte abtreten dürfen (FAQ Agentur für Einnahmen 3.2.2022).

#### 4.1 ÜBERGANGSREGELUNG - FRISTVERLÄNGERUNG BIS ZUM 17.2.2022 ODER 7.3.2022

Art. 28 Abs. 2 DL 4/2022 sah jedoch eine Übergangsbestimmung vor, welche in jedem Fall "eine weitere Abtretung" an Dritte für jene "Guthaben, die zum 7. Februar 2022 bereits Gegenstand einer Option im Sinne von Abs. 1 Art. 121 DL Nr. 34/2020 waren", ermöglicht.

Die Guthaben, die nicht weiter abgetreten werden können, können per Vordruck F24 im Sinne von Art. 17 DLgs. 241/97 verrechnet werden.

Mit der Maßnahme der Agentur für Einnahmen vom 4.2.2022 Nr. 37381 nun wird diese Frist verlängert, und zwar vom 7.2.2022 bis zum 17.2.2022 (diese Fristverlängerung war bereits in einer FAQ der Agentur für Einnahmen vom 3.2.2022 angekündigt worden).

Die Übergangsbestimmung ermöglicht eine weitere Abtretung von Guthaben, welche zum 17.2.2022:

- nur Gegenstand der Option für die Verrechnung mit dem Lieferanten waren und auch noch in der Verfügungsgewalt des Lieferanten stehen;
- oder die bereits Gegenstand einer oder mehrerer Abtretungen waren.

Wie die Behörde in dieser Verordnung und auch in früheren Auskünften klarstellt, ist für die Fälligkeit zum 17.2.2022 das Datum maßgeblich, mit dem die Ausübung der Option der Agentur für Einnahmen mitgeteilt wird.

Wie der Maßnahme 37381/2022 und der FAQ 3.2.2022 der Agentur für Einnahmen zu entnehmen ist, ist eine weitere Abtretung für alle Guthaben möglich, welche der „künftige Verkäufer“ auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen den Parteien erworben hat, von denen die Agentur für Einnahmen bis zum 16.2.2022 per Internet in Kenntnis gesetzt wurde (Vorlage des Vordruck für die Mitteilung bei einer „ersten Abtretung“; Nutzung der entsprechenden Funktionen auf der Plattform für „Abtretung nach der ersten“).

Datum der Vorlage der Mitteilung	Mögliche Abtretungen des Guthabens
Bis zum 26.1.2022 (vor DL "Sostegni-ter")	Unbegrenzt
Seit dem 27.1.2022 und bis zum 16.2.2022 (Übergangszeitraum)	Unbegrenzt
Seit dem 17.2.2022	Nur eine Abtretung (durch den ursprünglichen Steuerzahler oder den Lieferanten, mit dem das Guthaben verrechnet wurde)  Eine weitere Abtretung (durch den Käufer, wenn das Guthaben Gegenstand einer Abtretung bis zum 16.2.2022 war)

### **Eliminierung elektronischer Barrieren**

Art. 119-ter DL 34/2020 (eingeführt durch Art. 1 Abs. 42 Buchst. a) Gesetz 234/2021, Haushaltsgesetz für das Jahr 2022) sieht im Hinblick auf die Aufwendungen für die Eliminierung elektronischer Barrieren einen Absetzbetrag von 75%.

Dieser Absetzbetrag:

- gilt für die Aufwendungen vom 1.1.2022 bis zum 31.12.2022;
- seine Berechnung erfolgt auch auf der Grundlage des Typus der Immobilien, die Gegenstand der Maßnahmen sind;
- und er wird in 5 gleichbleibende jährliche Teilbeträge aufgeteilt.

Im Sinne von Art. 121 Abs. 2 Buchst. f-bis) DL 34/2020 (eingeführt durch Art. 1 Abs. 42 Buchst. b) Gesetz 234/2021) kann auch bei dieser Begünstigung für die Abtretung des Guthabens oder für die sog. "Verrechnung mit dem Lieferanten" optiert werden, wobei die genannten Einschränkungen im Sinne von Art. 28 DL 4/2022 gelten.

Die Maßnahme der Agentur für Einnahmen vom 4.2.2022 Nr. 37381 hat jedoch für diesen Absetzbetrag hinsichtlich der Übergangsregelung im Sinne von Art. 28 Abs. 2 DL 4/2022 eine größere Fristverlängerung als die "normale" (16.2.2022) vorgesehen.

In diesem Fall nämlich ermöglicht die Übergangsregelung *“eine weitere Abtretung”* an Dritte auch für jene Guthaben, welche zum 7.3.2022 bereits Gegenstand einer der Optionen im Sinne von Abs. 1 Art. 121 DL 34/2020 waren.

Die Übergangsregelung ermöglicht somit die Mitteilung der Option im Sinne von Art. 121 DL 34/2020 oder der (etwaigen) späteren Abtretungen des Guthabens an die Agentur für Einnahmen bis zum 6.3.2022 (anstelle der ursprünglichen Fälligkeit zum 6.2.2022).

Für die Mitteilungen, die bis zum 6.3.2022 vorgelegt wurden, ist also *“eine weitere Abtretung”* durch den Inhaber des Guthabens möglich, und dies betrifft:

- das Guthaben des Lieferanten (bei Option für die Verrechnung mit dem Lieferanten);
- das Guthaben des Käufers (wenn das Guthaben bereits Gegenstand eine oder mehrere Abtretungen war).

Im übrigen können die Mitteilung zu diesem neuen Absetzbetrag ohnehin erst seit dem 24.2.2022 vorgelegt werden (Punkt 4.10 der Maßnahme der Agentur für Einnahmen vom 3.2.2022 Nr. 35873).

<b>Maßnahmen zur Eliminierung elektronischer Barrieren (Art. 119-ter DL 34/2020)</b>	
<b>Datum der Vorlage der Mitteilung</b>	<b>Mögliche Abtretungen des Guthabens</b>
Seit dem 24.2.2022 und bis zum 6.3.2022 (Übergangszeitraum)	Unbegrenzt
Ab dem 7.3.2022	Nur eine Abtretung (durch den ursprünglichen Steuerzahler oder den Lieferanten, mit dem das Guthaben verrechnet wurde)  Eine weitere Abtretung (durch den Käufer, wenn das Guthaben Gegenstand einer Abtretung bis zum 6.3.2022 war)

#### **4.2 UNGÜLTIGKEIT WEITERER ABTRETUNGEN**

Die Abtretung von Steuerguthaben in Missachtung der neuen Bestimmungen ex Abs. 1 Art. 121 DL 34/2020 und/oder der Übergangsbestimmung ex Abs. 2 Art. 28 DL 4/2022 ist ungültig.